

Reglement des Verbandsschiedsgerichts (VSG)

I.	Organisation des VSG	2
Art. 1	Zuständigkeit	2
Art. 2	Zusammensetzung	2
Art. 3	Wahlfähigkeit	2
Art. 4	Ausstand	2
Art. 5	Sitz	3
II.	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	3
Art. 6	Verfahrensart	3
Art. 7	Schriftliches Verfahren	3
Art. 8	Mündliches Verfahren	3
Art. 9	Amtssprache	4
Art. 10	Quorum	4
Art. 11	Zuständigkeit	4
Art. 12	Rechtsschriften	4
Art. 13	Unterschrift	4
Art. 14	Fristen	5
Art. 15	Eröffnung der Entscheidungen	5
Art. 16	Rechtskraft	5
III.	Der Rekurs	5
Art. 17	Anfechtbare Entscheide	5
Art. 18	Legitimation	5
Art. 19	Frist	6
Art. 20	Vorsorgliche Verfügung	6
Art. 21	Aufschiebende Wirkung	6
Art. 22	Kognition und Urteil	6
IV.	Vergütung und Prozesskosten	7
Art. 23	Entschädigungen an Zeugen und Experten	7
Art. 24	Gebühren	7
Art. 25	Kosten und Auslagen	7
Art. 26	Verfahrenskosten der Vorinstanzen	8
Art. 27	Parteikosten	8
V.	Verschiedenes	8
Art. 28	Übersetzungen	8
Art. 29	Inkraftsetzung	8

I. ORGANISATION DES VERBANDSSCHIEDSGERICHTS

A. Zuständigkeit

Art. 1

¹Das VSG ist die letzte Instanz für die Behandlung von Rekursen, welche sich gegen Entscheide von Organen des SBSV richten.

²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Disziplinarkommission und der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic gemäss Art. 10.5 der Statuten

B. Zusammensetzung

Art. 2

¹Das VSG besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Richtern.

²Der Präsident bestimmt aus der Reihe der anderen Richter den Vizepräsidenten.

³Bei Bedarf kann der Präsident jederzeit einen Sekretär beiziehen.

C. Wahlfähigkeit

Art. 3

Die Mitglieder des ZV und der Kommissionen des SBSV können nicht Mitglieder des VSG sein.

D. Ausstand

Art. 4

¹Ist einer (oder mehrere) Richter mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert oder ist er Mitglied eines in der Sache involvierten Vereins, oder hat er andere besondere Beziehungen zu dieser, so hat er in den Ausstand zu treten.

²Ist ein Ausstandsgrund zweifelhaft oder strittig, so entscheidet das VSG darüber sofort vor den weiteren Beratungen, unter Ausschluss des oder der in Frage kommenden Richter.

³Verlangen eine oder beide Parteien den Ausstand eines oder mehrerer Richter, so haben sie dies schriftlich im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung oder spätestens dann, wenn ein Ablehnungsgrund eintritt oder der betreffenden Partei bekannt wird, zu erklären. Das Ausstandsbegehren hat die Gründe und Tatsachen zu enthalten und ist mit Urkunden zu belegen.

⁴Amtshandlungen, an denen ein Richter teilgenommen hat, der sein Amt nicht hätte ausüben dürfen, können von beiden Parteien binnen fünf Tagen seit der Feststellung des Ausschliessungsgrundes angefochten werden.

⁵Tritt einer oder mehrere Richter in den Ausstand, bestimmt der Präsident die Ersatzrichter.

D. Sitz

Art. 5

Der Sitz des VSG befindet sich am Wohnsitz des VSG-Präsidenten.

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

A. Verfahrensart

Art. 6

In der Regel gelangt das schriftliche Verfahren zur Anwendung.

1. Schriftliches Verfahren

Art. 7

¹Im schriftlichen Verfahren setzt der Präsident den Parteien je nach Bedeutung und Dringlichkeit der Angelegenheit eine kurze Frist zur schriftlichen Stellungnahme und fordert gleichzeitig die Vorinstanz zur Übermittlung der Vorakten auf.

²Er kann die Parteien zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen oder eine mündliche Verhandlung mit ihnen anberaumen.

2. Mündliches Verfahren

Art. 8

¹Im mündlichen Verfahren hat der Kläger den ersten und dritten Vortrag (Begründung und Replik), der Beklagte den zweiten und vierten Vortrag (Antwort und Duplik).

²Weitere Vorträge sind nur aus zureichenden Gründen gestattet. Das Verbandsschiedsgericht kann sie auf das in der Duplik oder in späteren Vorträgen neu vorgebrachte beschränken.

E. Amtssprache

Art. 9

Die Amtssprache des Gerichts ist Deutsch

.

Art. 10

B. Quorum

¹Das VSG trifft seine Urteile, Entscheidungen und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

²Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

C. Zuständigkeit

Art. 11

Das VSG urteilt von Amtes wegen über seine Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, in welchen es angerufen wird.

D. Rechtsschriften

Art. 12

¹Sämtliche Rechtsschriften (Rekursschriften, Protestbestätigungen) sind dem VSG in der Anzahl der Richter (z. Z. = 3) entsprechenden Zahl für das Gericht und mindestens einer Kopie für die Gegenpartei einzureichen.

²Fehlen notwendige Exemplare, so setzt der VSG-Präsident eine Frist zu deren Einreichung oder zum Vorschuss der Kosten für die Fotokopien an, mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibe. Alle Akten müssen gleichzeitig mit dem Rekurs eingereicht werden.

E. Unterschrift

Art. 13

Sämtliche Rechtsschriften (Beschwerdeschriften, Rekursschriften usw.) sind mit Unterschrift zu versehen: - entweder durch den Betroffenen - oder durch den Vereinspräsidenten des betroffenen Vereins

F. Fristen

Art. 14

¹Bei der Fristenberechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

²Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder Sonntag oder ein vom betreffenden kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Poststempel).

³Das Begehren ist dem Präsidenten des VSG zuzustellen.

G. Eröffnung der Entscheide

Art. 15

Das VSG teilt seine Entscheidungen beförderlich mit. Der vollständige Text wird mit Angabe der Namen der mitwirkenden Richter den Parteien und dem Sekretariat SBSV zugestellt.

H. Rechtskraft

Art. 16

Die Entscheidungen werden mit der Ausfällung rechtskräftig. Die Urteile und Entscheidungen des VSG sind endgültig.

III. DER REKURS

A. Anfechtbare Entscheide

Art. 17

¹Ein Rekurs an das VSG als letzte Instanz ist gegen Entscheide des ZV sowie in Disziplinarangelegenheiten gegen Entscheide des Einzelrichters möglich (siehe Instanzenweg Art. 1).

²Beschlüsse der Generalversammlung sind nur anfechtbar, wenn eine Verletzung der Formvorschriften gemäss Art. 6 der Statuten geltend gemacht wird.

B. Legitimation

Art. 18

Jeder, der durch eine Entscheidung betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hat, ist zu einem Rekurs berechtigt.

C. Frist

Art. 19

¹Der Rekurs ist dem VSG-Präsidenten innert zehn Tagen vom Zeitpunkt der Kenntnis der angefochtenen Entscheidung an mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

²Ein Rekurs ist jederzeit möglich, wenn das zuständige Organ sich weigert, eine Entscheidung zu fällen, oder wenn es diese verzögert.

D. Vorsorgliche Verfügung

Art. 20

Der Präsident kann je nach Bedarf von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen treffen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

E. Aufschiebende Wirkung

Art. 21

¹Die Einreichung des Rekurses hemmt die Vollstreckbarkeit des Entscheides der Vorinstanz nicht.

²Der Präsident kann der Beschwerde auf Antrag oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen

³Ausgenommen sind die Fälle, in denen sich der Rekurs gegen finanzielle Verpflichtungen der Beschwerde führenden Partei richtet. Diesem kommt immer aufschiebende Wirkung zu.

F. Kognition und Urteil

Art. 22

¹Das Gericht entscheidet frei in Bezug auf die Rechtsbegehren der rekurrierenden Partei.

²Das Gericht kann sowohl zu ihren Gunsten als auch zu ihren Ungunsten entscheiden.

³Wenn das Gericht einen Entscheid aufhebt, dann kann es:
- selber einen neuen Entscheid fällen
- die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, entweder um die Untersuchung zu vervollständigen, oder um im Sinne der Erwägungen des VSGs neu zu entscheiden.

IV. VERGÜTUNG UND PROZESSKOSTEN

G. Entschädigungen an Zeugen und Experten

Art. 23

Zeugen und Experten haben Anspruch auf Reisespesen und gegebenenfalls auf eine angemessene Entschädigung zur Zeitversäumnis. Diese Entschädigung wird durch das Gericht nach freiem Ermessen festgelegt.

H. Gebühren

Art. 24

¹Innerhalb der Rekursfrist hat die rekurrierende Partei auf das Konto des SBSV den Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung einzubezahlen. Die Quittung oder deren Kopie ist der Rekursschrift beizulegen.

²Je nach Prozessausgang wird der Kostenvorschuss mit den Gerichtsgebühren verrechnet oder der Beschwerdeführenden Partei zurückerstatten.

I. Kosten und Auslagen

Art. 25

¹Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

²Hat keine Partei gesiegt oder durfte sich die unterliegende Partei in gutem Glauben zur Prozessführung veranlasst sehen, so können die Kosten verhältnismässig geteilt werden. Das Gericht entscheidet in jedem Fall frei über die Verteilung der Kosten.

³Die Kosten, zu welchen eine Partei verurteilt wurde, sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des VSG-Entscheides auf das Konto des SBSV zu zahlen.

⁴Werden die Gebühren, Kosten oder Bussen innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt, hat dies die Disqualifikation des Vereines/Mannschaft und/oder Spielverbot für Spieler, Offizielle oder Mitarbeiter zur Folge.

⁵In besonderen Fällen kann der Zentralvorstand beschliessen, dass der unterliegenden Partei nur ein Teil der Prozesskosten auferlegt wird.

J. Verfahrenskosten der
Vorinstanzen

Art. 26

Wird der angefochtene Entscheid einer Vorinstanz abgeändert, so kann das VSG die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen.

K. Parteikosten

Art. 27

Parteikosten sind keine Verfahrenskosten und in der Regel von jeder Partei selbst zu tragen. Wenn es die Billigkeit verlangt, kann das Verbandsschiedsgericht die unterliegende Partei jedoch verpflichten, die Parteikosten der obsiegenden Partei ganz oder teilweise zu tragen.

V. VERSCHIEDENES

A. Übersetzungen

Art. 28

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache publiziert. Massgeblich ist der deutsche Text.

B. Inkraftsetzung

Art. 29

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle vorhergehenden, widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.